

Hausordnung

1. Rechtsgrundlage

Die Hausordnung bestimmt die Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes. Sie wird vom Schulleiter unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers erlassen (§ 4 GSO).

2. Grundsatz

Alle Mitglieder der Schule sollen durch ihr Verhalten deren Ziele fördern. Insbesondere ist zu vermeiden, dass jemand (innerhalb oder außerhalb der Schule) geschädigt, gefährdet oder unnötig belästigt wird.

3. Einzelbestimmungen

3.1 Allgemeiner Unterrichtsbetrieb

- 3.1.1 Das Schulgebäude wird morgens gegen 7.30 Uhr geöffnet und nachmittags um 16.45 Uhr versperrt. Die Unterrichtsräume dürfen erst nach 7.50 Uhr aufgesucht werden. Warteräume bis dahin sind der Schulhof und die Aula, nicht die Mensa.
- 3.1.2 Beginnt der Unterricht höherer Klassen später, so ist das Schulgebäude entsprechend später zu betreten. Dabei ist unbedingt auf Ruhe zu achten.
- 3.1.3 Der Aufenthalt auf den Gängen ist während des Unterrichtes möglichst zu vermeiden.
- 3.1.4 Schüler, die vom Sportunterricht kommen, begeben sich sofort und ohne Umwege ins Schulgebäude zurück; sie finden sich pünktlich zum Unterrichtsbeginn der folgenden Stunde in den jeweiligen Unterrichtsräumen ein.
- 3.1.5 Der Stundenwechsel stellt keine Pause dar. Die Schüler bleiben in ihren Klassenzimmern oder nehmen einen nötigen Raumwechsel rasch und ruhig vor.
- 3.1.6 In den Pausen werden die Klassenzimmer verlassen. In begründeten Fällen werden Ausnahmen gewährt. Als Pausenflächen sind ausschließlich der Schulhof und die Aula vorgesehen. Während der Pausen werden die Unterrichtsräume gelüftet und die Türen versperrt. Ein Aufenthalt in den oberen Stockwerken ist nicht gestattet. Sobald das 1. Signal zum Pausenende gegeben ist, sind unverzüglich die Unterrichtsräume aufzusuchen.
- 3.1.7 Die Klassenzimmer werden nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde von der betreffenden Lehrkraft **abgeschlossen** und die **Stühle hochgestellt**. Die Klassensprecher sind gebeten, die Lehrkräfte daran zu erinnern.
- 3.1.8 Unmittelbar nach Unterrichtsschluss verlassen die Schüler den Schulbereich. Bei unvorhergesehenem (früherem) Unterrichtsschluss gilt diese Regelung nur, wenn eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Liegt die Erklärung nicht vor, erfolgt die Entlassung zum planmäßigen Unterrichtsende.

Wenn Schüler auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind, benützen sie den frühestmöglichen Zug oder Bus. Bis zur Abfahrt können sie sich im Pausenbereich (vgl. 3.1.6.) sowie im Hausaufgabenbereich der Mensa aufhalten.

Nur für „Schüler, die während der Mittagspause zum Mittagessen nach Hause gehen und anschließend erneut die Schule aufsuchen, besteht an solchen Unterrichtstagen für den Schul- und den Nachhauseweg zweimal Unfallversicherungsschutz. (...) Prinzipiell gilt es jedoch, zusätzliche Wege außerhalb des Schulgeländes in der Mittagspause zu vermeiden.“

(vgl. KMS Nr. VI.11- S 5361-6.119073 v. 14.12.2004) Für Stillarbeit stehen während der Mittagspause der Hausaufgabenraum oder der Mehrzweckraum zur Verfügung.

- 3.1.9 Kann eine Lehrkraft nicht zum Unterricht kommen, wird sie vertreten. Ist spätestens **5 Minuten** nach Stundenbeginn keine Lehrkraft anwesend, hat der Klassensprecher dies im Sekretariat zu **melden**.
- 3.1.10 Erkrankten Schüler während der Unterrichtszeit, so begeben sie sich ins Sekretariat, ggf. in Begleitung. Ohne Erlaubnis durch die Schulleitung darf die Schule nicht verlassen werden.
- 3.1.11 Das Führen eines Hausaufgabenheftes ist in der Jgst. 5 – 10 Pflicht. Bücher sind einzubinden und pfleglich zu behandeln.
- 3.1.12 Unfallmeldungen (Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg) bitte spätestens am folgenden Tag im Sekretariat anzeigen.

3.2 Besondere Veranstaltungen (Schulveranstaltungen)

- 3.2.1 Besondere Veranstaltungen werden vom Schulleiter veranlasst oder können mit seiner Einwilligung durchgeführt werden.
- 3.2.2 Vor der Veranstaltung muss das Programm hinsichtlich der Zeit und des Inhaltes geklärt sein.

3.3 Sicherheit und Ordnung

- 3.3.1 Der Sicherheitsplan (Fluchtwege) ist Teil der Hausordnung.
- 3.3.2 Im Schulgebäude – insbesondere auf den Gängen – darf wegen der Unfallgefahr nicht gerannt werden. Im Pausenhof sollte im Bereich der Sitzsteine und Tischtennisplatten ein ungezügelt Herumtoben aus Sicherheitsgründen vermieden werden.
- 3.3.3 Es ist – wegen der Aufsichtspflicht der Schule – nicht erlaubt, dass Schüler während der regulären Unterrichtszeit den Schulbereich verlassen. Ausnahmen werden durch die Schulleitung genehmigt (siehe auch 3.1.8).
- 3.3.4 Das Bayerische Kabinett hat beschlossen, dass ab 01.08.2006 an allen öffentlichen Schulen ein generelles **Rauchverbot** eingeführt wird. Das Rauchverbot auf dem Schulgelände (dazu gehören auch die Bussteige und der Parkplatz) gilt für Lehrer, Schüler, Verwaltungsangestellte, Reinigungskräfte und Besucher.

Hinsichtlich des **Handyverbots** gilt: Zwar dürfen Schüler ihre Mobiltelefone mitbringen, um im Notfall Hilfe holen zu können, sie dürfen sie aber weder bei Schulveranstaltungen, noch im Unterricht, noch während der Pause auf dem gesamten Schulgelände einschalten; Ausnahmen sind nur im Einzelfall nach Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrkräfte möglich. Das gleiche gilt für elektronische Bildspeichermedien wie i-Pods, PDA's u.ä. Im Übrigen gibt es in der Aula ein Münztelefon.

3.3.5 Ordnung in den Klassenzimmern

Die Klassensprecher und der Ordnungsdienst haben in diesem Bereich eine besondere Verantwortung, an die folgende Aufgaben bzw. Erwartungen geknüpft sind:

- keine Verunreinigung des Bodens (Papierreste, Flaschen etc.),
- keine Schulbücher auf den Fensterbänken oder auf dem Fußboden,
- Nutzung der Schränke im Klassenzimmer möglich, aber auf Ordnung achten, z.B. keine Speisereste, Flaschen o.dgl. deponieren,
- keine Verunreinigung der Bänke und Stühle (abgelegte Kleidungsstücke an die Garderoben – ohne Geld und Wertgegenstände),
- offene Flaschen, Dosen, **gefüllte und offene Getränkebehälter – z. B. vom Heißgetränkeautomaten nicht in die Klassenzimmer** mitnehmen. Speisen dürfen nur auf den Pausenflächen

verzehrt werden; vor dem Wegwerfen offene Getränkebehälter leeren, notfalls ins Waschbecken.

Ende des Unterrichts (siehe Belegungsplan unter der Raumbeschilderung).

- Aufstuhlen;
- Ausschalten von Beamer und PC (sofern dies nicht zentral gesteuert erfolgt);
- Fenster schließen;
- Licht löschen.

3.3.6 Zur sicheren und ordentlichen Verwahrung der Fahrräder stehen ausschließlich die zwei Fahrradabstellplätze zur Verfügung. Mopeds und Motorräder ausschließlich auf dem gekennzeichneten Abstellplatz auf dem Schülerparkplatz abstellen! Fahrräder und Krafträder bitte abschließen, denn **Haftung für Diebstahl und Beschädigung wird nicht übernommen**.

3.3.7 Den Weisungen des Lehr-, Verwaltungs- und Hauspersonals ist grundsätzlich Folge zu leisten.

3.3.8 Bescheinigungen, Anträge usw. werden im Sekretariat – außerhalb der Unterrichtszeit – ausgestellt (z. B. während der Pausen).

3.3.9 Baulichkeiten und Einrichtungen sowie Lehr- und Lernmittel der Schule müssen **schonend behandelt** werden. Bei Verbrauch ist auf Sparsamkeit zu achten. Für die von Schülern verursachten Schäden haben die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Sachaufwandsträger ist der Landkreis Eichstätt.

3.4 Sonstiges

Krankheitsmeldung (§ 37 Abs. 1 GSO): Es muss die Krankheitsmeldung unverzüglich und **schriftlich** erfolgen; auch im Falle telefonischer Verständigung (ab 7.30 Uhr im Sekretariat) ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von **zwei** Tagen nachzureichen; ansonsten gilt das Fernbleiben als nicht entschuldigt! Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Bei Auffälligkeiten wird die Schulleitung ein ärztliches (amtsärztliches) Attest einfordern (§ 37 Abs. 2 GSO). Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann im Falle von schriftlichen Leistungsnachweisen die Note 6 bzw. 0 Notenpunkte zur Folge haben.

Befreiung vom Unterricht: Zuständig im Sinne von § 37 GSO ist die **Schulleitung**. Für Schüler der Jgst. 11 bis 12 können auch die Oberstufenkoordinatoren befreien, sobald diese Jahrgangsstufen eingerichtet sind. Alle Schüler sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass für ein Fernbleiben vom Nachmittagsunterricht (auch offene Ganztagschule, Intensivierungsstunden, Förderunterricht und Wahlunterricht) grundsätzlich eine vorherige Befreiung durch das Direktorat erforderlich ist (**Antrag**). Bei plötzlicher Erkrankung über Mittag ist unbedingt eine sofortige telefonische Mitteilung und eine schriftliche Krankheitsmeldung am nächsten Tag erforderlich.

Beurlaubungen (§ 37 Abs. 3 GSO), z. B. wegen Familienangelegenheiten, sind **rechtzeitig vorher** (in der Regel mindestens drei Tage!) im Direktorat **schriftlich** zu beantragen.

Verstöße gegen diese Regelungen können mit Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gemäß BayEUG geahndet werden.

Zum Schluss noch ein Anliegen der Schulverwaltung: Melden Sie bitte **Änderungen schulrelevanter Daten** (z.B. neue Anschrift, neue E-Mailadresse, Änderung in der Erziehungsberechtigung) umgehend im Sekretariat.

Gaimersheim, im Dezember 2010

Ruckdäschel, StD
Schulleiter